

Urs Beeler
Postfach 7
6431 Schwyz

Verwaltungsgericht des
Kantons Schwyz
Herr Verwaltungsgerichtspräsident
lic. jur. Werner Bruhin
Postfach 2266
6431 Schwyz

Verfahren II 2010 85 - Gegenbemerkungen

Brunnen, den 29. September 2010

Sehr geehrter Herr Verwaltungsgerichtspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Richter
Sehr geehrte Frau Gerichtsschreiberin

Ich beziehe mich auf das Schreiben von Frau Gerichtsschreiberin Sarah Duss vom 20.9.10. Darin wird mir bis am 30.9.10 die Möglichkeit zu Gegenbemerkungen gegeben. Gerne mache ich davon Gebrauch:

1. Um es gleich vorweg zu nehmen: Der Plan von Verwaltungsgerichtspräsident Bruhin ist voll aufgegangen. Zwischenzeitlich hat mir die Fb Ingenbohl mit Beschluss Nr. 2 vom 26. Juli 2010 **die wirtschaftliche Hilfe um 15% gekürzt**. Gleichzeitig wurde mir die aufschiebende Wirkung entzogen. Einer Lösung (MCS-gerechter Wohnraum) näher bringen wird uns diese Schikane gleichviel wie die behördlichen Leerlaufübungen der vergangenen 3 Jahre. Aber ich will zu diesem Punkt nicht weiter ins Detail gehen, sondern lediglich darauf hinweisen, dass wir heutzutage dank grossartiger fürsorgepolitischer Leistung der Fb Ingenbohl und politischer, pardon juristischer Unterstützung durch das Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz (Verweigerung einer minimalen Integrationszulage, Verweigerung situationsbedingter Leistungen, Budgetkürzung um 15% etc.) auf dem Existenzminimum angelangt sind. Oder anders gesagt: **Mehr behördliche Schikane ist mittlerweile kostenmässig nicht mehr möglich**, ausser man wolle auch noch die Schweizer Bundesverfassung aushebeln. Falls dies geschieht, würde mich dies nicht einmal mehr verwundern.

2. Der Normalfall ist der, dass wenn ein Gesuch um Erlass der Schadenwehersatzabgabe gestellt wird, ein solches von einer normalen (= im Sinne von vernünftigen) Behörde auch positiv, d.h. im Sinne des Antragstellers beantwortet wird. Nicht so selbstverständlich im Falle der Gemeinde Ingenbohl.

3. Es würde mich nicht erstaunen, wenn das Schwyzer Verwaltungsgericht zum Schluss käme, es sei jeder Gemeinde überlassen, selber zu entscheiden, ob sie einem Antragsteller einen Erlass der Schadenwehersatzabgabe gewähre oder nicht. Ganz im Sinne der Rechtslogik „freies Ermessen“.

So haben wir dann die Situation im Kanton Schwyz, dass manche Sozialhilfe- bzw. IV-Empfänger von der Schadenwehrrersatzabgabe befreit sind und andere nicht. Ganz nach Gutdünken der Behörden und in völligem Einklang mit der Auffassung eines Schwyzer Verwaltungsgerichts („freies Ermessen“). Ob dabei das Gleichbehandlungsgebot verletzt wird oder nicht, wird das Gericht nicht interessieren, da Behörden grundsätzlich immer Recht haben, allein aufgrund der Tatsache, dass es sich um Behörden handelt. Die komplette Rechtsprechung des Schwyzer Verwaltungsgerichts basiert mehr oder weniger auf diesem Prinzip. Wenn durch Zufall dann doch einmal eine Privatperson in einem Urteil vor den Schranken des Schwyzer Verwaltungsgerichts gegen Behörden (Vorinstanzen) gewinnt, grenzt dies schon fast an ein Wunder.

4. Nun zum Punkt 3 auf Seite 1 der Stellungnahme der Gemeinde Ingenbohl vom 17. September 2010. Darin heisst es: *"Eine physische Behinderung ist nicht bekannt und wird von diesem auch nicht geltend gemacht."* – Dieser Satz ist schon sagenhaft!

Wird behördlicherseits einfach etwas behauptet, gelogen oder haben die Ingenbohler die Unterlagen nicht studiert? Ich weiss es nicht. Was ich jedoch weiss, ist, dass diese Aussage 100%ig FALSCH ist. Alles ist einwandfrei dargelegt bzw. bekannt. Wenn wie in meinem Fall eine massive atopische Dermatitis und eine ausgewiesene hochgradige Chemikaliensensibilität (MCS) nach Auffassung der Gemeinde Ingenbohl in Zusammenhang mit einer Feuerwehrrpflicht bzw. Feuerwehrrersatzabgabe keine physischen (körperlichen) Behinderungen darstellen – was sollen sie dann sein?!?

Nach Auffassung einer Gemeinde Ingenbohl scheinen unter den Begriff „Behinderte“ lediglich Rollstuhlfahrer, vielleicht auch noch Gehbehinderte mit Krücken zu fallen. Alles andere fällt weg wie z.B. schwere Allergien, Asthma etc. Letztere chronische Krankheiten sind ebenso objektive Gründe dafür, nicht Feuerwehrrdienst leisten zu können wie wenn einer (als Gehbehinderter mit Krücken, Rollstuhlfahrer) nicht in der Lage ist, auf eine Leiter zu steigen. Dass einer Asthmatiker ist, sieht man vielleicht nicht auf den ersten Blick, der Rollstuhlfahrer wird sofort erkannt. Aus letzterem darf dann aber nicht der Schluss gezogen werden, dass die Problematik Atemnot oder schwere Allergie nicht existiert bzw. kein Befreiungsgrund darstellt.

5. Wie bereits aus meiner vorausgegangenen Eingabe zu entnehmen ist, geht es darum, zu klären, aus welchem Grund ein Erlass der Schadenwehrrersatzabgabe besteht oder eben nicht:

- Sozialhilfe? (Bei mir um 15% reduziert!)
- IV?
- EL?

6. Aus Punkt 5 folgt, dass die Sache *differenziert* betrachtet werden muss.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen bestens und bin gespannt, wie Ihr Entscheid herauskommen wird.

Mit freundlichen Grüssen



Urs Beeler

Beilagen: - erwähnt



Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz

Kollegiumstrasse 28
Postfach 2266
6431 Schwyz
Tel. 041 819 26 64

R II 2010 85

Herr
Urs Beeler
Postfach 7
6431 Schwyz



R II 2010 85

Herr
Urs Beeler
Postfach 7
6431 Schwyz

Gemeinderat Ingenbohl
Parkstrasse 1
Postfach 253
6440 Brunnen

Verfahren	II 2010 85
Parteien	Urs Beeler gegen Gemeinderat Ingenbohl
Gegenstand	Kausalabgaben (Schadenwehrrersatzabgabe)
Datum	20. September 2010

Sehr geehrte Damen und Herren

In der oben erwähnten Beschwerdesache erhalten Sie zur Kenntnisnahme (ohne die eigene Eingabe):

- die Eingabe des Beschwerdeführers vom 3. September 2010 (inkl. Beilagen 1 und 2)
- die Eingabe des Gemeinderats Ingenbohl vom 17. September 2010.

Allfällige Gegenbemerkungen sind **bis zum 30. September 2010** anzubringen. Im Unterlassungsfall wird Verzicht angenommen.

Mit freundlichen Grüssen

Gerichtsschreiberin:

lic.iur. Sarah Duss

Beilage erwähnt



Verwaltungsgericht
Postfach 2266
6431 Schwyz

Brunnen, 17. September 2010

Diese Begründung ist sagenhaft!
Es wird irgend etwas frei behauptet
anstatt die Unterlagen sorgfältig zu
studieren!

II 2010 85
Urs Beeler g. GR Ingenbohl
betr. Feuerwehrabgabe

Dies ist positiv!

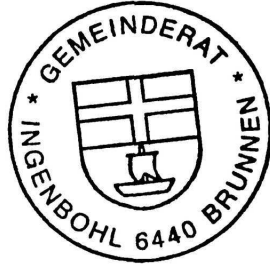
Sehr geehrte Frau Duss

Innert erstreckter Frist beantworten wir Ihre Fragen wie folgt:

1. Jedem Feuerwehrpflichtigen, der nicht Aktivdienst leistet, wird von der Gemeindekasse die Abgabe in Rechnung gestellt. **Verneint dieser eine Abgabepflicht, so muss er aktiv werden und ein Gesuch stellen.** Es erfolgt keine automatische Aussonderung der IV-Fälle. Die Gemeindekasse (Steuerinkassostelle) weiss nicht, wer IV bezieht.
2. Befreit werden auf Gesuch hin insbesondere Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind oder stark gehbehindert sind. **Es wird jeder Fall individuell beurteilt.** Der Bezug einer IV-Rente ist nicht selbstredend Befreiungsgrund.
3. Urs Beeler hat die Abgabe zu bezahlen, weil kein Befreiungsgrund nach § 18 Abs. 1 Bst. a und b Schadenwehrverordnung vorliegt. **Eine physische Behinderung ist nicht bekannt und wird von diesem auch nicht geltend gemacht.**
4. Urs Beeler stützte sich in seinem Gesuch an die Gemeinde nicht auf § 18 Abs. 1 Bst. a und b Schadenwehrverordnung, d. h. er machte keine Behinderung geltend. Von der Abgabepflicht **will er gemäss seiner (undatierten) Eingabe an die Gemeinde als Sozialhilfeempfänger befreit werden.** Die Frage der Behinderung ist nicht Streitgegenstand. Es stellt sich deshalb für den Gemeinderat die Frage, ob es rechters ist, wenn nun das Verwaltungsgericht die Frage der Behinderung zum Streitgegenstand erhebt. Streitgegenstand kann nur sein, was auch Gegenstand der erstinstanzlichen Verfügung war oder hätte sein müssen (vgl. Alfred Kölz/Jürg

Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich 1999, Vorbem. zu §§ 19-28, Rz 86).
Die Feststellung der fehlenden Schwerstbehinderung im angefochtenen Beschluss erfolgte im Sinne eines obiter dictums.

Wir ersuchen Sie nochmals, die Beschwerde abzuweisen.



Freundliche Grüsse

Gemeinderat Ingenbohl

Paul Ulrich
Gemeindevizepräsident

Aldo Moschetti
Gemeindeschreiber

1709-2